

Bundessozialgericht

12 RK 12/85

Im Namen des Volkes

Verkündet am
25. Oktober 1985

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1985 in Berlin

für Recht erkannt:

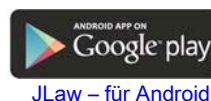
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 4. Dezember 1984 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darum, ob der Kläger berechtigt ist, Beiträge für die Zeit von Dezember 1935 bis Dezember 1937 nachzuentrichten.

Der 1917 in Jugoslawien geborene Kläger ist rassistisch Verfolgter im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). Er lebt seit Ende der vierziger Jahre in Israel und ist israelischer Staatsangehöriger.

Im November 1975 beantragte er die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG). Mit Schreiben vom 24. November 1977/18. Januar 1978 forderte die Beklagte ihn zur Konkretisierung des Nachentrichtungsbegehrens auf und erklärte dabei, es könnten Beiträge für die Zeiten von Dezember 1933 bis November 1935 und von Juli 1949 bis Januar 1971 nachentrichtet werden. Entsprechend ihrer damaligen Auffassung, daß für Beschäftigungszeiten nach § 16 Fremdrentengesetz (FRG) keine Beiträge nachentrichtet werden könnten, hatte sie die Zeit von Dezember 1935 bis Dezember 1937 ausgespart; sie erkannte diese Zeit wenig später als Beschäftigungszeit nach § 16 FRG und die Zeit ab Januar 1938 als Beitragszeit nach § 15 FRG ungekürzt an. Der Kläger beantragte daraufhin die Nachentrichtung von 83 Beiträgen für die Zeiten von Januar 1934 bis November 1935



-3-

(23 Monate) und von Januar 1965 bis Dezember 1969 (60 Monate).
Durch Bescheid vom 27. Juni 1978 entsprach die Beklagte diesem Antrag.

Nachdem der erkennende Senat durch Urteil vom 14. Mai 1981 (SozR 5070 § 10 Nr 16) die Nachentrichtung auch für Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG für zulässig erklärt hatte, beantragte der Kläger im März 1982, ihn auch für die Zeit von Dezember 1935 bis Dezember 1937 zur Nachentrichtung nach § 10 WGSVG zuzulassen. Die Beklagte lehnte das durch Bescheid vom 16. April 1982 unter Hinweis darauf ab, daß das Nachentrichtungsverfahren bereits seit 1978 abgeschlossen sei. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 1. November 1982).

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat den Bescheid durch Urteil vom 27. Juni 1983 aufgehoben und festgestellt, daß der Kläger berechtigt sei, für die Zeit von Dezember 1935 bis Dezember 1937 Beiträge nach § 10 WGSVG nachzuentrichten. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin durch Urteil vom 4. Dezember 1984 das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Als Rechtsgrundlage für die begehrte Nachentrichtung komme nur ein Herstellungsanspruch in Betracht. Dieser scheitere aber daran, daß der Kläger von den 259 Kalendermonaten, die die Beklagte in ihrem Schreiben vom 18. Januar 1978 als nachentrichtungsfähig bezeichnet habe, nur 83 Monate mit Beiträgen belegt habe. Unter diesen Umständen fehle, auch wenn der Kläger durch eine andere Verbuchung der Beiträge Vorteile, insbesondere



-4-

hinsichtlich der Zahlbarkeit seiner seit 1979 bezogenen Rente ins Ausland, hätte erreichen können, ebenso wie in dem durch Urteil des erkennenden Senats vom 15. Mai 1984 - 12 RK 26/83 - entschiedenen Fall die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, daß die fehlerhafte Information der Beklagten die Ursache für das Unterlassen einer Nachentrichtung von 25 Beiträgen für die Zeit von Dezember 1935 bis Dezember 1937 gewesen sei.

Der Kläger hat die - vom LSG zugelassene - Revision eingelegt. Er trägt vor: Die fehlerhafte Information der Beklagten sei entgegen der Auffassung des LSG ursächlich dafür gewesen, daß er die Zeit von Dezember 1935 bis Dezember 1937 nicht mit Beiträgen belegt habe. Er hätte, wenn er die Belegungsfähigkeit dieser Zeit gekannt hätte, seine begrenzten Mittel anders eingesetzt: Statt 60 Beiträge für die Zeit von 1966 bis 1970 (gemeint offenbar: von 1965 bis 1969) zu entrichten, hätte er für diese Zeit nur 35 Beiträge nachentrichtet und die weiteren 25 Beiträge für die Zeit von Dezember 1935 bis Dezember 1937 verwendet. Dann wären sie in die ersten fünf Kalenderjahre seit Beginn der versicherungspflichtigen Tätigkeit gefallen. Das hätte zu einer höheren persönlichen Bemessungsgrundlage und dazu geführt, daß die Rente ungekürzt ins Ausland zu zahlen gewesen wäre. Der durch Urteil vom 15. Mai 1984 - 12 RK 26/83 - entschiedene Fall liege insofern anders, als dort keine Beiträge in die ersten fünf Kalenderjahre hinein entrichtet worden seien, obwohl das dort schon nach dem ersten Informationsschreiben der Beklagten möglich gewesen wäre. Demgegenüber habe er (der Kläger) diesen Zeitraum, soweit ihn die Beklagte schon früher benannt gehabt habe, bis auf



den Monat Dezember 1933 voll ausgeschöpft.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
4. Dezember 1984 aufzuheben und die Berufung
der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts
Berlin vom 27. Juni 1983 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie meint, die fehlerhafte Beratung sei nicht ursächlich dafür
gewesen, daß die Nachentrichtung für die Zeit von Dezember 1935
bis Dezember 1937 unterblieben sei. Ein solcher Ursachenzusam-
menhang könne unterstellt werden, wenn - wie in dem Fall, der dem
Urteil vom 15. Mai 1984 (SozR 5070 § 10 Nr 25) zugrundegelegt
habe - alle ursprünglich für die Nachentrichtung benannten Zeiten
mit Beiträgen belegt worden seien. Er fehle aber, wenn - wie in
einem anderen Urteil vom 15. Mai 1984 (12 RK 26/83) - schon
früher eine erhebliche Zeit, für die eine Nachentrichtung möglich
gewesen wäre, ungenutzt geblieben sei. Denn dann hätte durch die
Belegung der Lücken der Nachteil, der durch die Nichtbelegung der
Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG entstanden sei, weitgehend
oder vollständig kompensiert werden können. Die Nachentrichtung
für Beschäftigungszeiten sei nicht allgemein günstiger als die
für Lückenzeiten.



II

Die Revision ist im Sinne einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und einer Zurückverweisung an das Berufungsgericht begründet. Die bisher festgestellten Tatsachen reichen für eine abschließende Entscheidung nicht aus.

Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 15. Mai 1984 (SozR 5070 § 10 Nr 25), von dem auch das LSG ausgegangen ist, ausgeführt, daß in Fällen der vorliegenden Art als Rechtsgrundlage für das Nachentrichtungsrecht nur der sozialrechtliche Herstellungsanspruch in Betracht kommt. Denn als der Kläger im März 1982 die Nachentrichtung für die Zeit von Dezember 1935 bis Dezember 1937 beantragte, war die Frist für den Antrag auf Nachentrichtung gemäß § 10 Abs 1 Satz 4 WGSVG (31. Dezember 1975) lange abgelaufen und das durchgeführte Nachentrichtungsverfahren seit mehreren Jahren abgeschlossen. Auch eine Rücknahme oder Aufhebung des Bescheides vom 27. Juni 1978 nach § 44 bzw § 48 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) kommt nicht in Betracht, weil der genannte Bescheid über die - vom Kläger damals nicht beantragte - Nachentrichtung von Beiträgen für die 25 Monate Beschäftigungszeit (Dezember 1935 bis Dezember 1937) nicht entschieden hat (vgl dazu das Urteil des Senats vom 25. Oktober 1985 in der Sache 12 RK 42/85).

In seinem Urteil vom 15. Mai 1984 (SozR 5070 § 10 Nr 25) hat der Senat ferner seine Auffassung bestätigt, daß die Nachentrichtung



auch für Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG zulässig ist. An dieser Rechtsprechung hält er, wie im Urteil vom 25. Oktober 1985 - 12 RK 37/85 - dargelegt, auch angesichts der von Hötzel (DangVers 1985, S 149 ff und 204 ff) geübten Kritik fest. Ist demnach davon auszugehen, daß die Nachentrichtung auch für die nach § 16 FRG anerkannten Beschäftigungszeiten des Klägers erfolgen konnte, so enthielt im vorliegenden Fall das Schreiben der Beklagten vom 24. November 1977/18. Januar 1978 insofern eine unvollständige und daher objektiv unrichtige Auskunft, als darin die Zeit von Dezember 1935 bis Dezember 1937 nicht aufgeführt worden und daher im weiteren Nachentrichtungsverfahren unberücksichtigt geblieben ist. Es kommt demnach nur noch darauf an, ob die unrichtige Rechtsauskunft ursächlich dafür geworden ist, daß der Kläger für die anerkannten Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG nicht schon im Jahre 1978 Beiträge nachentrichtet hat. Den Begründungen, mit denen das LSG und die Beklagte das verneinen, vermag der Senat nicht zu folgen.

Für Fälle der vorliegenden Art hat sich der Senat bereits in zwei Urteilen vom 15. Mai 1984 - 12 RK 9/83 (SozR 5070 § 10 Nr 25) und 12 RK 26/83 - mit der Ursächlichkeit einer unrichtigen Auskunft des Versicherungsträgers für die Nichtbelegung von Beschäftigungszeiten befaßt. Dabei hat er die Kausalität im erstgenannten Fall bejaht, weil die Klägerin damals die ihr als nachentrichtungsfähig bezeichneten Zeiten lückenlos mit Beiträgen belegt hatte und daher kein vernünftiger Zweifel daran bestand, daß sie mit den Beschäftigungszeiten ebenso verfahren wäre, zumal sie dadurch ihre ins Ausland gezahlte Rente spürbar hätte erhöhen



können. Im anderen Fall (12 RK 26/83) hat der Senat hingegen den Ursachenzusammenhang verneint. Dort hatte der Versicherte von 237 Monaten, die ihm als nachentrichtungsfähig benannt worden waren, nur 68 Monate mit Beiträgen belegt und dabei alle vor 1950 liegenden Zeiten (seit 1937 insgesamt 49 Kalendermonate) ungenutzt gelassen. Da insbesondere auch Zeiten, die unmittelbar den Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG folgten, und Zeiten in den ersten fünf Kalenderjahren seit Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung frei geblieben waren, war ein Grund dafür, daß der Versicherte, wenn er eine richtige Auskunft (Nachentrichtungsfähigkeit auch der in den Jahren 1939/1940 liegenden Beschäftigungszeiten) erhalten hätte, gerade für diese Zeiten Beiträge nachentrichtet hätte, weder vorgetragen noch ersichtlich. Indes hat der Senat damals die Kausalität nicht, wie das LSG im vorliegenden Verfahren angenommen hat, allein oder entscheidend deswegen verneint, weil der Versicherte den weit überwiegenden Teil der ihm ursprünglich benannten Zeiten freigelassen hatte, sondern weil die erwähnten weiteren Umstände hinzukamen. Fehlen solche, so kann, auch wenn nicht alle ursprünglich als belegbar benannten Zeiten belegt worden sind, der Ursachenzusammenhang dennoch zu bejahen sein, sofern das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß der Nachentrichtungsberechtigte gerade für die Beschäftigungszeiten Beiträge eingezahlt hätte, wenn er eine richtige Auskunft erhalten hätte. Dabei hat das Gericht - entsprechend dem Grundsatz der persönlichen Wiedergutmachung - für jeden nachentrichtungsberechtigten Verfolgten den Ursachenzusammenhang individuell, dh nach den besonderen Umständen seines Falles, zu prüfen. Er kann weder aufgrund von



Vermutungen allgemein bejaht noch pauschal mit der Begründung verneint werden, die Nachentrichtung von Beiträgen in freie, nicht nach § 16 FRG anerkannte Beschäftigungszeiten hinein sei in der Regel, dh bei der Mehrzahl der Verfolgten, günstiger als die Belegung von bereits nach § 16 FRG berücksichtigten Zeiten. Einen für alle Nachentrichtungsberechtigten geltenden Erfahrungssatz dieses Inhalts gibt es nicht.

Hiernach wird das LSG den Ursachenzusammenhang unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen neu prüfen und die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen treffen müssen. Dazu wird es, wenn es das nicht bereits aus dem bisherigen Vorbringen entnehmen kann, dem Kläger, der nach seinem Vorbringen auch früher die für ihn günstigste Nachentrichtung selbst ausgerechnet hat, Gelegenheit geben müssen darzulegen, welche Beiträge er für welche Zeiten nachentrichtet hätte, wenn ihm früher auch die Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG als belegungsfähig benannt worden wären; dabei könnte sich bei Zweifeln eine Beratungspflicht der Beklagten ergeben, die dem Kläger auch einen Hinweis geben müßte, wenn er seine Rechtsstellung durch eine Nachentrichtung auf dem von ihm nunmehr dargelegten Weg verschlechtern würde (vgl dazu das bereits genannte Urteil des Senats in der Sache 12 RK 42/85). Sodann wird das LSG prüfen und ggfs näher darlegen müssen, ob und warum der Kläger bei früher richtiger Auskunft die nunmehr von ihm begehrte Nachentrichtung auch tatsächlich gewählt hätte und dazu in der Lage gewesen wäre. Das gilt insbesondere, wenn ein Nachentrichtungsberechtigter, der früher Zeiten ungenutzt gelassen hat, behauptet, er hätte gerade für die Beschäftigungszeiten



nach § 16 FRG zusätzliche und möglicherweise sogar höhere Beiträge als die früher gezahlten entrichtet. Dieses wäre vor allem dann wenig wahrscheinlich, wenn er sich - wie der Kläger des vorliegenden Verfahrens - bisher darauf berufen hat, seinerzeit nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung gehabt zu haben. In solchen Fällen wird in der Regel eine Belegung der Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG nur auf Kosten anderer, früher mit Beiträgen belegter Zeiten, mithin eine Verschiebung (Umbuchung) von Beiträgen in Betracht kommen. Diese hält der Senat für zulässig, wenn sie aufgrund eines Herstellungsanspruchs erfolgt. Das ist in dem Urteil vom 25. Oktober 1985 - 12 RK 42/85 - entschieden und näher begründet worden.

Das LSG hat auch über die Erstattung außergerichtlicher Kosten zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)